

STADT GEISLINGEN, GEMARKUNG BINSDORF
BEBAUUNGSPLAN
„HEIMGÄRTEN II, 1. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Planungsstand:	Entwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	27.05.2024 bis 28.06.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit:	27.05.2024 bis 28.06.2024

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand 15.03.2024):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan (Planungsrechtliche Festsetzungen, Begründung)
3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Stand: 5. September 2024



INHALTSVERZEICHNIS

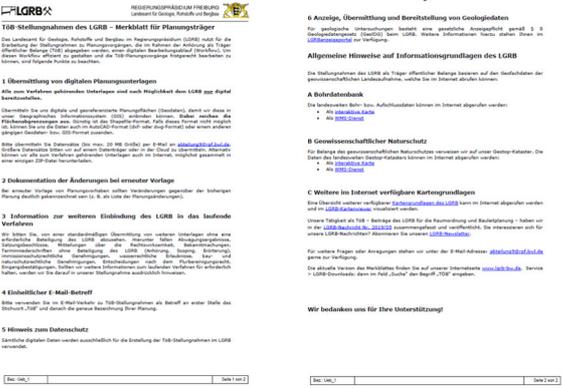
A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	4
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	6
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	7
A.6	Regionalverband Neckar-Alb	7
A.7	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen	8
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen.....	8
A.9	TransnetBW GmbH.....	8
A.10	terranets bw GmbH.....	8
A.11	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg	9
A.12	Amprion GmbH	10
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.14	Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projekte TEPG1	11
A.15	Netze BW GmbH	11
A.16	Vodafone West GmbH	12
A.17	FairNetz GmbH.....	13
A.18	Stadt Rosenfeld	13
A.19	Gemeinde Dormettingen	13
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	14
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14

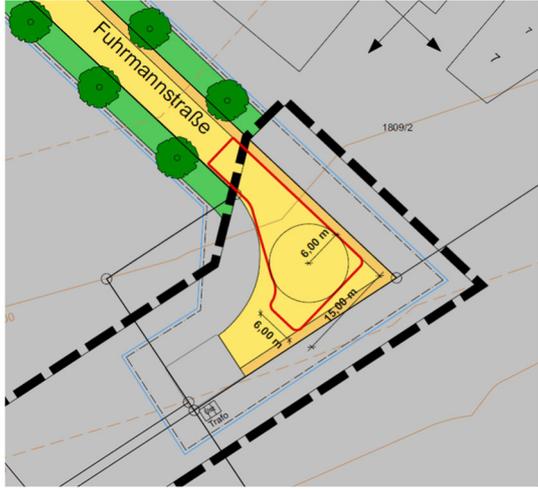
A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 24.06.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1. Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>1.2. Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>1.3. Bodenkunde</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Arietenkalk-Formation.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3. Geotechnik“ aufgenommen.</p>
<p><u>2.2. Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>2.3. Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p><u>3.1. Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoldG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3 Geotechnik“ ergänzt.</p>
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 26.06.2024)</p>	
<p>A. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2</p> <p>I. Belange der Raumordnung/ Einzelhandel</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Geislingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heimgärten II, 1. Änderung“.</p> <p>Als Art der Nutzung werden Gewerbegebiete festgesetzt. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß den textlichen Festsetzungen im Plangebiet nicht zulässig.</p> <p>Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 27.06.2024)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gewerbeaufsicht</p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Abfallwirtschaftsamt</u></p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Kreisbaumeisterstelle</u></p> <p>Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Verkehrsamt</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Es ist darauf zu achten, dass aufgrund der Lage im Gewerbegebiet ausreichend Platz für das Wenden von LKW im Wendebereich eingeplant wird.</p>	<p>Der im zeichnerischen Teil dargestellte Wendehammer ist für das Wenden von 3-achsigen Müllfahrzeugen und anderen Fahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m geeignet (siehe hierzu Mindestabmessungen in rot). Lastzüge und LKWs haben auf der zu beliefernden Unternehmensfläche zu wenden.</p> 
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p><u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Bodenschutz (vorsorgender)</p> <p>(Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Schutzgut Boden wird zugestimmt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung nicht ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich sind rechnerische Nachweise vorzulegen, dass die Anlage zur Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers auch für die in der Änderung hinzugekommenen Flächen ausreichend dimensioniert ist.</p>	<p>Die neu hinzugekommene Gewerbebebietsfläche beträgt weniger als 1.000 m². Die rechtskräftige Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan "Heimgärten II" wird im Zuge der vorliegenden ersten Änderung nicht geändert. Die rechnerischen Nachweise werden auf der Baugesuchsebene entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Heimgärten II“ erbracht.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Außerdem wird in Kapitel 2.3 der Begründung angegeben, dass Niederschlagswasser ohne Vorreinigung der Versickerungsfläche zugeführt werden kann. Dies kann maximal für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen festgelegt werden.</p> <p>Belastete Niederschlagsabflüsse von Verkehrs- und Hofflächen müssen entsprechend der Belastung vor einer Versickerung aufbereitet werden.</p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplans wird in Kapitel 2.3 dahingehend konkretisiert, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen ohne Vorreinigung der Versickerungsfläche angeschlossen werden kann. Belastete Niederschlagsabflüsse von Verkehrs- und Hofflächen müssen entsprechend der Belastung vor einer Versickerung aufbereitet werden. Dies kann über eine entsprechende Filteranlage, z.B. Retentionsfilterbecken o.ä. erfolgen, sodass das Niederschlagswasser schließlich der Versickerungsfläche zugeleitet werden darf.</p>
<p><u>Naturschutz</u> Sachverhalt</p> <p>Im bestehenden Bebauungsplan „Heimgärten II“ ist eine Änderung auf 3.196 m² vorgesehen. Dort soll die Baugrenze geändert werden und damit einhergehend die Verkehrsfläche sowie Flächen im Pflanzgebot 3. Ebenso werden die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.</p>	<p>Das ist richtig.</p>
<p>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist schlüssig und den Ausgleichsmaßnahmen kann zugestimmt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Hinweise</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter 5. Hinweise auf die Photovoltaikpflicht hingewiesen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung mit der Installation von Photovoltaikanlagen kompatibel ist und eine Kombination positive Effekte haben kann.</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 5. Photovoltaikpflicht“ ergänzt.</p>
<p>Fazit</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <p>Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Vorbeugenden Brandschutz direkt an Sie nachgereicht.</p>	<p>Es ist keine weitere Stellungnahme mehr eingegangen.</p>
<p>A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 04.06.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die im Bebauungsplan in Kapitel 5 unter Punkt „4. Denkmalpflege“ bereits enthaltenen Hinweise werden aktualisiert.</p>
<p>A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 29.05.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuerungsverfahren sind nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 19.06.2024)</p>	
<p>Mit o.g. Bebauungsplanänderung soll auf einem Teilbereich (ca. 0,3 ha) des seit 2009 gültigen Bebauungsplans „Heimgärten II“ die öffentliche Verkehrsfläche zugunsten einer gewerblichen Nutzung reduziert werden.</p> <p>Außerdem wird mit der 1. Änderung die Art der baulichen Nutzung des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Heimgärten II“ (ca. 8,6 ha) dahingehend geändert, dass selbstständige Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden. Wir begrüßen diese Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das ist richtig.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird dem Regionalverband Neckar-Alb</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes über- sandt.
A.7 Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen (Schreiben vom 17.06.2024)	
<p>Ihr Anliegen wurde vom Amt Freiburg zuständigkeithalber an das Amt Tübingen weitergeleitet.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen sind keine Grundstücke, die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) stehen, betroffen. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen (Schreiben vom 07.06.2024, eingegangen am 14.06.2024)	
Wir erkennen keine luftrechtlichen Betroffenheiten.	Zur Kenntnisnahme
A.9 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 29.05.2024)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heimgärten II, 1. Änderung“ in Geislingen-Binsdorf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.10 terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.05.2024)	
<p>Unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.billeitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p>	Zur Kenntnisnahme

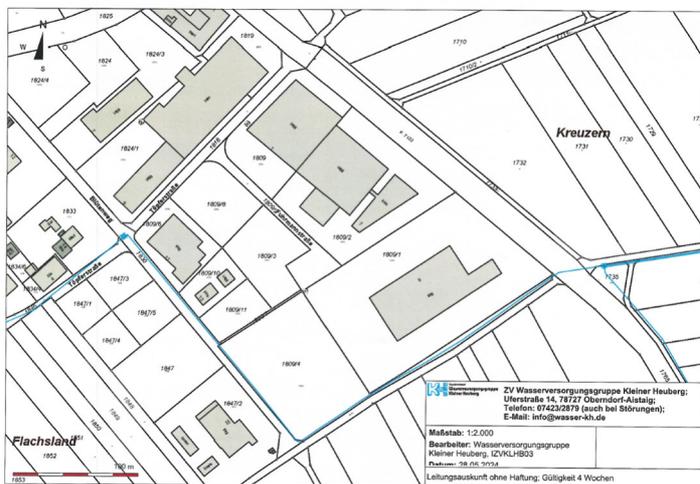
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p><u>Ihre Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft • freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage • kostenfreier Service <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

A.11 Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg
(Schreiben vom 28.05.2024)

Im Bereich des Bebauungsplans "Heimgärten II, 1. Änderung", Gemarkung Binsdorf, befinden sich Leitungen des ZV Kleiner Heuberg. Anbei Plan der Lage der Wasserleitungen.
Bitte um Rücksprache.

Die Leitungen des ZV Kleiner Heuberg befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg und Fahrbahn). Die Fläche für das Pflanzgebot 3 (PFG 3) wird nicht tangiert.

Anhang:

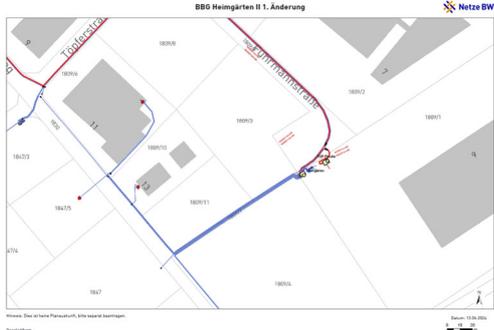


Auf die Lage der Leitungen (blaue Linie) wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 6. Leitungen“ hingewiesen. Aufgrund der Nähe zum Pflanzgebot sind Maßnahmen zum Schutz der Bäume und der Leitungen vorzusehen.



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Amprion GmbH (Schreiben vom 28.05.2024)	
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.06.2024)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Heimgärten II, 1. Änderung" in Geislingen-Binsdorf.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien liegen sowohl im Bereich der öffentlichen Straßen als auch innerhalb von überbaubaren und zu bepflanzenden Flächen des Betriebsgeländes. Auf die Lage der Telekommunikationslinien wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 6. Leitungen“ hingewiesen.</p>
<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																				
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>  <table border="1" data-bbox="475 734 898 817"> <tr> <td>ATV-Nr.</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATV-Nr.</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>DT-Nr.</td> <td>Schubert</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ST-Nr.</td> <td>Baumverordnungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONS</td> <td>Planmischel</td> <td>Auß</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>StB</td> <td>TAIA</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Stadl</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1/2000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>12.06.2024</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	DT-Nr.	Schubert			ST-Nr.	Baumverordnungen			ONS	Planmischel	Auß	1			StB	TAIA	Bemerkung:		Stadl	Lageplan			Blatt	1/2000			Datum	12.06.2024			Blatt	1	<p>Die Telekommunikationslinien liegen im Bereich der Fläche für Pflanzgebot 3 (PFG 3) sowie innerhalb von Baugrenzen und der Verkehrsfläche. Auf die Lage (magenta Linie) wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> 
ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag																																		
DT-Nr.	Schubert																																				
ST-Nr.	Baumverordnungen																																				
ONS	Planmischel	Auß	1																																		
		StB	TAIA																																		
Bemerkung:		Stadl	Lageplan																																		
		Blatt	1/2000																																		
		Datum	12.06.2024																																		
		Blatt	1																																		
<p>A.14 Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projekte TEPG1 (Schreiben vom 07.06.2024)</p>																																					
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir haben die Unterlagen überprüft.</p> <p>Wir sind seitens Gashochdruck Netze BW nicht von der Änderung betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																				
<p>A.15 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.06.2024)</p>																																					
<p>Vielen Dank für die Information über das geplante Bauvorhaben. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, wie im Planausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p>	<p>Auf die Lage der 0,4-kV- und der 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH wird im Bebauungsplan in Kapitel 5 Punkt „6. Leitungen“ hingewiesen. Die bestehenden Leitungen dürfen nicht überbaut werden.</p>																																				
<p>Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten: Telefon: 07351 53-2230, Telefax: 07351 53-2135, E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Soweit der Leistungsbedarf einzelner Betriebe nicht aus der Netze BW – Umspannstation gedeckt werden kann, müssen kundeneigene Umspannstationen errichtet werden. Bitte weisen Sie mögliche Bauinteressenten darauf hin, dass Sie sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung ihrer elektrischen Versorgung in Verbindung setzen.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 5 hingewiesen.</p>																																				

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.</p>	<p>Da es sich hierbei um eine Änderung der bisherigen Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, wird die Duldungspflicht in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf.</p> <p>Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anlagen: Planskizze</p> 	<p>Auf die Lage der 0,4-kV- und der 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH wird im Bebauungsplan in Kapitel 5 Punkt „6. Leitungen“ hingewiesen.</p> 
<p>A.16 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 13.06.2024)</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg • Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung) • Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH • Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne 	Zur Kenntnisnahme
<p>A.17 FairNetz GmbH (Schreiben vom 24.06.2024, Eingegangen am 01.07.2024)</p>	
<p>Für die Einbeziehung in das genannte Verfahren mit Schreiben vom 28.05.2024 bedanken wir uns.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.18 Stadt Rosenfeld (Schreiben vom 06.06.2024)</p>	
<p>Wir haben Ihre E-Mail vom 27.05.2024 zum BBP „Heimgärten II, 1. Änderung“ in Geislingen, Stadtteil Binsdorf, erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.19 Gemeinde Dormettingen (Schreiben vom 28.05.2024)</p>	
<p>Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch den Bebauungsplan „Heimgärten II, 1. Änderung“ der Stadt Geislingen, Gemarkung Binsdorf voraussichtlich nicht berührt.</p> <p>Änderungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht vorgebracht.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Geislingen einen guten Verlauf.</p>	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – höhere Forstbehörde
- Deutsche Bahn AG, DB Service Immobilien GmbH
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbüro Zollernalb e. V.
- NetComBW
- NeckarCom Telekommunikation GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- Handwerkskammer Reutlingen
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern
- EnBW Regional
- Stadtverwaltung Haigerloch
- Stadt Balingen
- Gemeinde Dautmergen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.